

Nichtamtliche Lesefassung

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS)

Abschnitt I Die Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Mitglieder der Studierendenschaft sind alle an der Georg-August-Universität immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Studierendenschaft ordnet ihre Angelegenheiten mit dieser Satzung.
- (4) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft nimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Grundordnung der Universität an deren Selbstverwaltung teil.
- (2) Die Studierendenschaft nimmt die Belange der Studierenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahr.

§ 3 Willensbildung und Vertretung

- (1) Die Studierendenschaft erklärt ihren Willen durch das Studierendenparlament und durch Urabstimmung.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft.

(3) ¹Die Studierenden der einzelnen Fakultäten verwalten ihre fachlichen Angelegenheiten selbst, soweit sich nicht das Studierendenparlament im Rahmen seiner Zuständigkeiten damit befasst. ²Sie bilden zu diesem Zweck Fachschaftsorgane nach Maßgabe dieser Satzung.

(4) Zur Wahrnehmung der spezifischen Belange ausländischer und staatenloser Studierender bilden diese die Internationale Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Urabstimmung

(1) Das Studierendenparlament hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft eine freie, direkte, gleiche und geheime Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen

- a) auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft,
- b) durch Beschluss mit Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

(2) ¹Von der Urabstimmung ausgenommen sind Angelegenheiten nach § 14 Abs. 1. ²Allerdings darf ein Beschluss, der Ausgaben nach sich zieht und keinen der von Lit. b verschiedenen in Abs. 1 genannten Punkte berührt, zur Urabstimmung gestellt werden, wenn im Antrag die entstehenden Kosten pro Mitglied der Studierendenschaft wenigstens bestimmbar sind. ³Im Falle der Annahme des Antrags hat das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit die entsprechende Änderung der Beitragsordnung zu beschließen; die Änderung der Beitragsordnung ist zu veröffentlichen. ⁴Sind die Kosten nach Satz 2 im Antrag beziffert, ist abweichend von Satz 3 gleichzeitig einer Ergänzung der Beitragsordnung um die Erhebung eines entsprechenden zusätzlichen Beitrags im Rahmen der Urabstimmung zuzustimmen; bei Annahme des Antrags tritt die Ergänzung der Beitragsordnung mit der Veröffentlichung des Urabstimmungsbeschlusses in Kraft.

(3) ¹In dem Antrag oder Beschluss ist die Fragestellung der Urabstimmung festzulegen. ²Sie muss aus sich heraus verständlich und mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sein.

(4) ¹Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit „ja“ oder „nein“ Abstimmenden, mindestens aber fünfzehn von Hundert aller Mitglieder der Studierendenschaft sich dafür aussprechen. ²Der Urabstimmungsbeschluss ist zu veröffentlichen.

(5) ¹Beschlüsse, die durch Urabstimmungen gefasst werden, sind für alle Organe dieser Satzung verbindlich. ²Ein durch Urabstimmung gefasster Beschluss kann aufgehoben werden

- a) durch erneute Urabstimmung,
- b) durch Beschluss des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder,
- c) nach Ablauf von zwölf Monaten durch Beschluss des Studierendenparlaments.

(6) Das Studierendenparlament beauftragt in der Regel den AStA mit der Durchführung einer Urabstimmung.

(7) Das Nähere regelt das Studierendenparlament in der Urabstimmungsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und das passive Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft, der Internationalen Studierendenschaft und der Fachschaften.

(2) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat bei den Organen der Studierendenschaft, der Internationalen Studierendenschaft und der Fachschaften ein Antrags- und Anfragerecht. ²Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

(3) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht einer Beschwerde beim AStA wegen rechts- oder zweckwidriger Akte der ausführenden Organe der Studierendenschaft. ²Gibt der AStA der Beschwerde nicht statt, so hat er sie dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entrichtet zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft jedes Semester Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.

§ 6 Beschlüsse

(1) ¹Die nach dieser Satzung gebildeten Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³Das Gremium gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied

Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern. ⁴Stellt die Sitzungsleitung eines Gremiums dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie schnellstmöglich mindestens zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine weitere Sitzung ein.

(2) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung von Wahlen. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Ein Beschluss oder eine Wahl kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁴Angehörige eines Gremiums oder Organs, die nicht Mitglied dieses Gremiums oder Organs sind, haben kein Stimmrecht.

(3) Parlamentsbeschlüsse werden am Tage nach der Beschlussfassung wirksam, sofern das jeweilige Parlament im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(4) Beschlüsse sind im Protokoll im Wortlaut niederzulegen. Protokolle sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(5) Wird die Wahl eines Gremiums oder Organs oder einzelner Mitglieder von Gremien oder Organen für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung aufgrund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Gremien oder Organe.

(6) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren zu fassen; Wahlen dürfen nur innerhalb von Sitzungen erfolgen. ²Für das Studierendenparlament ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren grundsätzlich ausgeschlossen; ein anderes Organ oder Gremium kann durch seine Geschäftsordnung die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausschließen. ³Das Umlaufverfahren muss schriftlich, fernmündlich und/oder auf elektronischem Wege mit mindestens einer fortgeschrittenen Signatur erfolgen; durch eine Geschäftsordnung kann vom Erfordernis der fortgeschrittenen Signatur abgesehen oder eine einfache Signatur vorgesehen werden. ⁴Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; soweit dies vorgesehen ist, ist in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ⁵Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der Sitzungsleitung von keinem

stimmberechtigten Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist.

⁶Im Falle eines Widerspruchs kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden.

⁷Das Umlaufverfahren endet

a) mit Ablauf der Umlauffrist oder

b) vor Ablauf der Umlauffrist, sobald die Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder zugegangen sind, oder

c) durch Zugang eines Widerspruchs nach Satz 5.

⁸Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, sofern die Durchführung des Umlaufverfahrens innerhalb der vorherigen Sitzung beschlossen wurde.

⁹Stellt das Präsidium fest, dass das Studierendenparlament in Folge einer allgemeinen oder universitären Notlage, Pandemie oder Epidemie für mehr als vier Wochen oder auf unbestimmte Zeit nicht tagen kann, kann das Studierendenparlament abweichend von Satz 2 seine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. ¹⁰In den in Satz 9 genannten Fällen, kann das jeweilige Präsidium festlegen, dass das Antragsrecht auf geheime Abstimmung nach Satz 4 und/oder das Widerspruchsrecht nach Satz 5 ausgeschlossen sind. ¹¹Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Sitzungsleitung in einem Vermerk zu protokollieren.

§ 7 Parlamente

(1) ¹Parlamente im Sinne dieser Satzung sind das Studierendenparlament, das Parlament der internationalen Studierenden und die Fachschaftsparlamente. ²Für ein Parlament gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Abschnitts, sofern diese Satzung für das Parlament im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Die Mitglieder eines Parlaments werden in der Vorlesungszeit in freier, direkter, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt.

(3) ¹Bei Listenwahl werden die Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë/Schepers zugeteilt. ²Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten dieser Liste, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten und jeweils mindestens eine Stimme erhalten haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb des Listenwahlvorschlags. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als nach Satz 2

zugewiesen werden konnten, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt; die Anzahl der satzungsmäßigen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

(4) ¹Kandidatinnen und Kandidaten eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, aber mindestens eine Stimme erhalten haben, sind nach der Reihenfolge nach Abs. 3 Satz 2 Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Zudem rücken diese in der Reihenfolge nach Abs. 3 Satz 2 nach, wenn gewählte Kandidatinnen und Kandidaten ihres Listenwahlvorschlags vorzeitig aus dem jeweiligen Parlament ausscheiden; gibt es keine weitere Nachrückerin und keinen weiteren Nachrücker nach Satz 1, bleibt der Sitz entsprechend Abs. 3 Satz 3 unbesetzt.

(5) Das Nähere zur Wahl der Parlamente sowie zur Stellvertretung und Nachfolge von Parlamentsmitgliedern regelt das Studierendenparlament in der Wahlordnung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident eines Parlaments löst das jeweilige Parlament auf

- a) auf Beschluss des Parlaments mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder,
- b) wenn mehr als die Hälfte der Sitze nach Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2 unbesetzt sind.

Neuwahlen sollen innerhalb der nächsten acht Wochen stattfinden.

§ 8 Präsidium und Geschäftsordnung eines Parlaments

(1) ¹In der konstituierenden Sitzung wählt ein Parlament einzeln als Verhandlungsleiterin oder Verhandlungsleiter für die Legislaturperiode mit der Mehrheit der Mitglieder eine Präsidentin oder einen Präsidenten aus der Mitte der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus der Mitte der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder. ²Die Präsidentin oder der Präsident und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden das Präsidium. ³In Parlamenten mit weniger als zwei Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist auch die Schriftführerin oder der Schriftführer in der jeweiligen Sitzung Mitglied des Präsidiums.

(2) Ein Mitglied scheidet aus dem Präsidium eines Parlaments aus

- a) nach der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des jeweiligen neuen Parlaments,
- b) durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers,
- c) durch Rücktritt,
- d) durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem jeweiligen Parlament.

(3) ¹Ein konstruktives Misstrauensvotum gegen ein Mitglied des Präsidiums eines Parlaments muss von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Parlaments beantragt werden. ²Bei einem Misstrauensantrag gegen die Präsidentin oder den Präsidenten leitet die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter die Verhandlung. ³Steht keine Stellvertreterin und kein Stellvertreter zur Verfügung, so wählt das Parlament mit einfacher Mehrheit für die Behandlung des Misstrauensantrags vorübergehend eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter aus der Mitte der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder.

(4) ¹Das Präsidium leitet die Sitzung. ²Dem Präsidium obliegt die Auslegung dieser Satzung, der Geschäftsordnung und aller weiterer Ordnungen der Studierendenschaft für alle die Verhandlung betreffenden Fragen. ³Dabei entscheidet das Präsidium durch Abstimmung; bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten Ausschlag gebend. ⁴Dies gilt für die 1. Stellvertreterin oder den 1. Stellvertreter entsprechend.

(5) ¹Das Präsidium kann das Parlament jederzeit einberufen. ²Das Präsidium beruft das jeweilige neu gewählte Parlament zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis nach der Wahl des neuen Präsidiums.

§ 9 Fraktionen in einem Parlament

(1) ¹Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern eines Parlaments, die dieselben hochschulpolitischen Ziele verfolgen. ²Jeder Listenwahlvorschlag, der bei der Wahl mindestens einen Sitz erhalten hat, ist einer Fraktion zugeordnet.

(2) Mit Beginn der Legislaturperiode eines Parlaments gilt für jeden Listenwahlvorschlag mit mindestens einem Sitz eine Fraktion als gebildet, der alle Parlamentsmitglieder des jeweiligen Listenwahlvorschlages angehören.

(3) Scheidet ein Mitglied einer Fraktion aus dem Parlament aus, so wird seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger Mitglied der Fraktion, der der Listenwahlvorschlag der Nachfolgerin oder des Nachfolgers zugeordnet ist.

(4) ¹Ein Parlamentsmitglied kann jederzeit aus seiner Fraktion austreten. ²Ein Parlamentsmitglied kann jederzeit in eine Fraktion eintreten, sofern es keiner anderen Fraktion angehört und die neue Fraktion zustimmt. ³Ein Mitglied oder mehrere Mitglieder eines Parlaments, die keiner Fraktion angehören, können eine neue Fraktion bilden.

(5) Jede Fraktion wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher; bis dahin übernimmt das Fraktionsmitglied, das nach § 7 Abs. 3 den ersten Sitz erhalten hat, dieses Amt.

(6) Alle Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Parlaments.

§ 10 Ausschüsse und Kommissionen eines Parlaments

(1) ¹Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann ein Parlament Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. ²Ausschüssen dürfen nur Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des jeweiligen Parlaments angehören. ³Kommissionen dürfen auch andere Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt angehören.

(2) ¹Ein Ausschuss oder eine Kommission gilt als aufgelöst

- a) auf Beschluss des jeweiligen Parlaments,
- b) mit dem Ende der Legislaturperiode des Parlaments.

²Lit. a gilt nicht für ständige Ausschüsse und Kommissionen.

(3) ¹Ständige Ausschüsse und Kommissionen eines Parlaments sind Ausschüsse und Kommissionen, die mit dem Beginn der Legislaturperiode des Parlaments als eingerichtet gelten. ²Die Mitglieder von ständigen Ausschüssen und Kommissionen eines Parlaments sind während der konstituierenden Sitzung gemäß Abs. 4 zu ernennen. ³Ein Parlament kann ständige Ausschüsse und Kommissionen in seiner Geschäftsordnung einrichten.

(4) ¹Das Präsidium teilt die Sitze mit der Einsetzung eines Ausschusses oder einer Kommission nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë/Schepers den Fraktionen im Parlament nach ihrer Stärke zu. ²Bei Gleichheit entscheidet das Los durch die Hand der Präsidentin oder des Präsidenten. ³Die Ausschussmitglieder werden schriftlich von der Sprecherin oder dem Sprecher der jeweiligen Fraktion gegenüber dem Präsidium benannt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt. ⁴Fraktionen, die keinen Sitz erhalten, können ein beratendes Mitglied in den Ausschuss oder die Kommission entsenden.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen eines Parlaments beginnt mit ihrer Ernennung und endet mit der Auflösung des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission. ²Sie endet vorzeitig durch

- a) Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers,
- b) Neubesetzung des Ausschusses oder der Kommission nach Umbildung von Fraktionen,
- c) Erklärung des Rücktritts gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Parlaments,
- d) Ausscheiden aus dem jeweiligen Parlament,
- e) Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

³Lit. d gilt nur für Mitglieder von Ausschüssen.

(6) Umbildungen von Fraktionen, die eine Änderung der Sitzverteilung in einem Ausschuss oder einer Kommission zur Folge haben, führen automatisch zur Neubesetzung des Ausschusses oder der Kommission durch die Präsidentin oder den Präsidenten gemäß Abs. 4; davon ausgenommen sind Fraktionen, deren Sitzzahl in dem Ausschuss oder der Kommission unverändert bleibt.

(7) Tritt ein Mitglied eines Ausschusses oder einer Kommission zurück, so benennt die Sprecherin oder der Sprecher der Fraktion, der der Sitz zugeteilt ist, schriftlich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger gegenüber dem Präsidium.

(8) Auf schriftlichen Antrag der Sprecherin oder des Sprechers einer Fraktion unter der Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers beruft die Präsidentin oder der Präsident ein Mitglied eines Ausschusses oder einer Kommission, das für einen der Fraktion zugeteilten Sitz ernannt wurde, mit der Ernennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ab.

§ 11 Personalwahlen

(1) Personalwahlen sind mit der Einladung zur Sitzung des wählenden Gremiums anzukündigen und in geheimer Wahl durchzuführen.

(2) Nach einem gescheiterten Wahlgang findet ein weiterer Wahlgang statt. Vor jedem neuen Wahlgang können neue Kandidatinnen oder Kandidaten aufgestellt sowie Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten gestellt werden. Eine Wahl kann zwischen zwei Wahlgängen vertagt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber, die oder der nach dieser Satzung gewählt oder ernannt wurde, scheidet mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft aus dem Amt aus.

(4) ¹Die vorzeitige Beendigung der Amtszeit einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. ²Das konstruktive Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes, des Namens der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers und des Namens der gewünschten Nachfolgerin oder des gewünschten Nachfolgers dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend der Geschäftsordnung vorzulegen. ³Der Antrag ist nichtig, wenn die oder der Vorgeschlagene nicht die für die Erstwahl erforderlichen Kriterien erfüllt. ⁴Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber ist nach Antragstellung unverzüglich von der Verhandlungsleiterin oder dem Verhandlungsleiter des wählenden Gremiums über den vorliegenden Misstrauensantrag zu informieren. ⁵Der*dem Amtsinhaber*in steht für jeden Misstrauensantrag ein Rederecht von fünf Minuten zu, um sich zum konstruktiven Misstrauensvotum zu äußern. ⁶Eine Stellungnahme kann vom Präsidium verlesen werden. ⁷Es findet nur ein Wahlgang statt, in dem nur über den Vorschlag des Antrags abgestimmt wird. ⁸Die oder der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn sie oder er die für die Erstwahl erforderliche Mehrheit erreicht. ⁹Gehen mehrere Misstrauensanträge bezüglich der gleichen Amtsinhaberin oder des gleichen Amtsinhabers ein, so werden die Misstrauensanträge in der Reihenfolge des Eingangs behandelt, bis gegebenenfalls eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist; bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los in der jeweiligen Sitzung. ¹⁰Erklärt die Inhaberin oder der Inhaber eines Amtes anlässlich eines Misstrauensantrags ihren oder seinen Rücktritt, so entfällt die Abstimmung über den Misstrauensantrag. ¹¹Sofern der Misstrauensantrag nach Abs. 1 angekündigt war, kann die Neuwahl in der entsprechenden Sitzung durchgeführt werden.

(5) ¹Jede Amtsinhaberin und jeder Amtsinhaber kann jederzeit von dem Amt zurücktreten. ²Die Erklärung des Rücktritts führt zur Neuwahl, sofern die Nachfolge nicht geregelt ist. ³Bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers führt die oder der Zurückgetretene die Geschäfte kommissarisch weiter, sofern es keine Stellvertreterin und keinen Stellvertreter gibt und dies der oder dem Zurückgetretenen zuzumuten ist.

(6) Näheres kann das wählende Gremium in seiner Geschäftsordnung regeln.

Abschnitt II

Organe der Studierendenschaft

§ 12 Das Studierendenparlament (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(3) ¹Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft aus der Mitte der Studierendenschaft gewählt. ²Für je 650 Mitglieder der Studierendenschaft und 325 weitere hat das Studierendenparlament einen Sitz. ³Ergibt sich nach Satz 2 eine gerade Anzahl an Sitzen, so wird das Studierendenparlament um einen Sitz erweitert.

(4) ¹Das Studierendenparlament wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf ein Jahr gewählt. ²Seine Legislaturperiode endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung eines neuen Studierendenparlaments. ³Das neue Studierendenparlament konstituiert sich innerhalb von acht Wochen nach der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses. ⁴Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter gehören dem Studierendenparlament als Mitglieder für eine Legislaturperiode an.

(5) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Studierendenparlament aus

- a) durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber der StuPa-Präsidentin oder dem StuPa-Präsidenten,
- b) durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

(6) Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Präsidium mitteilen, dass sein Mandat bis auf Widerruf ruht; solange das Mandat ruht, wird das Mandat durch die Person wahrgenommen, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Mitglieds als Ersatzperson nachrücken würde.

(7) Beratende Mitglieder des Studierendenparlaments sind die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher, die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV, die Sprecherin oder der

Sprecher des RIS und ein Mitglied der Promovierendenvertretung (PromV), vorrangig deren Sprecherin oder Sprecher, sofern diese oder dieser als Studierende oder Studierender eingeschrieben ist.

(8) Nach einer Auflösung des Studierendenparlaments bleibt der AStA geschäftsführend im Amt.

§ 13 Präsidium und Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

(1) ¹Dem Präsidium des Studierendenparlaments gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter an. ²Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören.

(2) Ein konstruktives Misstrauensvotum gegen ein Mitglied des Präsidiums kann in Ergänzung zu § 8 Abs. 3 auch von mindestens zehn Mitgliedern des Studierendenparlaments beantragt werden.

(3) ¹Das Studierendenparlament gibt sich mit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder eine Geschäftsordnung. ²Sie bleibt auch über die Legislaturperiode hinaus gültig, bis sich das Studierendenparlament nach Satz 1 eine neue Geschäftsordnung gegeben hat.

(4) Das Studierendenparlament tagt schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen

- a) auf Antrag des AStA,
- b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel oder mindestens zehn seiner Mitglieder,
- c) auf Antrag eines seiner Ausschüsse,
- d) auf Antrag der FSRV,
- e) auf Antrag des des Parlamentes der internationalen Studierenden

sowie

- f) spätestens am 15. Tag nach Vorlesungsbeginn,
- g) mindestens alle vier Wochen während der Vorlesungszeit

und wird vom Präsidium einberufen.

(5) ¹Das Präsidium lädt die Mitglieder des Studierendenparlaments sowie die Mitglieder des AStA, das Sportreferat, die Sprecherin oder den Sprecher der FSRV, den RIS und die Fachschaftsräte mindestens sieben Tage vor der Sitzung ein. ²Die Einladung bedarf wenigstens der Textform. ³Die Präsidentin oder der Präsident kündigt die Sitzung spätestens am Tag der Einladung hochschulöffentlich an. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) ¹Das Studierendenparlament tagt in öffentlicher Sitzung. ²Es kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen oder auf die Hochschulöffentlichkeit oder die Studierendenschaftsöffentlichkeit beschränken, wenn es dringende Belange der Studierendenschaft erfordern. ³Dies kann im Studierendenparlament mittels eines Geschäftsordnungsantrages beschlossen werden. ⁴Eine Zweidrittelmehrheit ist in diesem Fall notwendig, wenn es Gegenrede gegen den Geschäftsordnungsantrag gibt oder das Präsidium es für nötig befindet.

(7) ¹Beschlüsse sind vom Präsidium dem AStA zuzuleiten. ²Dieser hat die Beschlüsse in jeweils angemessener Form zu veröffentlichen.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament hat abgesehen von durch Urabstimmung nach § 4 Abs. 2 gefassten Beschlüssen das alleinige Beschlussfassungsrecht hinsichtlich

- a) der Wahl des AStA,
- b) des Haushaltsplans,
- c) der Entlastung des AStA,
- d) der Ergänzungsordnungen dieser Satzung,
- e) der Satzungsänderung,
- f) des Zusammenschlusses mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband.

(2) Das Studierendenparlament kann zur Ergänzung dieser Satzung Ordnungen beschließen.

(3) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse nach Abs. 1 der Mehrheit der Mitglieder.

(4) Das Studierendenparlament kann den AStA jederzeit befragen und gegebenenfalls rügen.

§ 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments

(1) ¹Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. ²Die FSRV kann jeweils ein beratendes Mitglied aus der Studierendenschaft in den Haushaltsausschuss und in alle Ausschüsse und Kommissionen entsenden, die sich mit Studien- oder Fachschaftsfragen befassen.

(2) ¹Das Studierendenparlament kann mit den Stimmen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder Untersuchungsausschüsse einsetzen, um für die Studierendenschaft wesentliche und konkrete Sachverhalte und Verfehlungen, die den Allgemeinen Studierendenausschuss, den allgemeinen Hochschulsport oder sonstige der Kontrolle des Studierendenparlaments unterliegenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber oder Organe betreffen, aufzuklären. ²Die zu untersuchende Sache muss mit der Einsetzung des Ausschusses benannt werden. ³Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Untersuchungsausschuss Personen befragen und Einsicht in Unterlagen der Organe der Studierendenschaft nehmen. ⁴Minderheiten in einem Untersuchungsausschuss sind besondere Rechte zu gewähren.

(3) ¹Der Haushaltsausschuss (HHA) ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments zur Vorbereitung der Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie zur näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug. ²Der Haushaltsausschuss hat sieben Mitglieder, die nicht dem AStA angehören dürfen. ³Den Mitgliedern des Ausschusses ist jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. ⁴Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Ausschusses ist dieser unverzüglich einzuberufen. ⁵Die Empfehlungen des Ausschusses sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben; dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen. ⁶Das Nähere zum Haushaltsausschuss regelt die Finanzordnung.

(4) ¹Der Sportausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments. ²Der Sportausschuss hat sechs Mitglieder, die nicht dem AStA angehören dürfen. ³Drei Mitglieder werden jährlich zu Beginn des Wintersemesters durch die Mehrheit der Mitglieder der Obleuteversammlung gewählt und durch die Präsidenten bzw. Präsident des Studierendenparlaments ernannt. ⁴Diese müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein und müssen nicht dem Studierendenparlament angehören. ⁵Die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments kann die Wahl der Obleuteversammlung zurückweisen. ⁶Eine solche Zurückweisung führt zur Neuwahl. ⁷Abweichend von § 10 Abs. 2 Lit. b gilt der Sportausschuss mit dem Ende der Legislaturperiode nicht als aufgelöst, jedoch scheiden die durch die Fraktionen des Studierendenparlaments benannten Mitglieder mit Beginn der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes aus dem Sportausschuss aus. ⁸Das Nähere zum Sportausschuss regelt § 19.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 16 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

(1) ¹Der AStA ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der Studierendenschaft. ²Er vertritt die Studierendenschaft. ³Das Recht zur Vertretung ist dabei auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft beschränkt.

(2) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinschaftlich abgegeben werden. ²Soll durch sie die Studierendenschaft verpflichtet werden, so bedürfen sie wenigstens der Textform.

(3) Der AStA bedarf zu seiner Tätigkeit des Vertrauens des Studierendenparlamentes und ist ihm fortlaufend Rechenschaft schuldig.

(4) ¹Mitglieder des AStA sind:

- a) die oder der Vorsitzende,
- b) die Hochschulreferentin oder der Hochschulreferent,
- c) die Finanzreferentin oder der Finanzreferent,
- d) die Sozialreferentin oder der Sozialreferent,
- e) die Außenreferentin oder der Außenreferent,
- f) weitere Referentinnen und Referenten nach Abs. 6.

²Weitere Angehörige des AStA sind:

- g) die Mitglieder des Sportreferats,
- h) die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.

(5) Jeweils eine Referentin oder ein Referent steht dem entsprechend zu bezeichnenden Referat vor.

(6) ¹Das Studierendenparlament kann die Bildung weiterer Referate für die jeweilige Legislaturperiode mit der Mehrheit der Mitglieder beschließen; Abs. 5 gilt entsprechend. ²Ein so gebildetes Referat wird mit dem Ende der Legislaturperiode aufgelöst, sofern es nicht auf der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlamentes entsprechend Satz 1 bestätigt wird.

(7) Die Mitglieder des AStA werden einzeln vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus der Mitte der Studierendenschaft für die jeweilige Legislaturperiode des Studierendenparlamentes gewählt.

(8) ¹Das Studierendenparlament bestimmt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein Mitglied des AStA als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden und ein anderes Mitglied des AStA als stellvertretende Finanzreferentin oder stellvertretenden Finanzreferenten. ²Bei nicht andauernder Anwesenheit oder Ausscheiden aus dem AStA nimmt die oder der Stellvertretende die Aufgaben der oder des zu Vertretenden wahr. ³¹Das Studierendenparlament kann abweichend von Satz 1 mit der Mehrheit der Mitglieder auch eine Person aus dem Kreis der Angehörigen des AStA als Stellvertretung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder für die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten bestimmen. ⁴Diese Stellvertretung darf nur im Rahmen der Angelegenheiten des kommissarischen AStA tätig werden. ⁵Solange das Studierendenparlament keinen entsprechenden Beschluss herbeiführt, legt der AStA die Stellvertretung entsprechend fest. ⁶Der oder die Vorsitzende und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent können keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sein. ⁷Die Stellvertretungen der übrigen Mitglieder des AStA werden durch die Geschäftsordnung des AStA festgelegt; als Stellvertretungen können nur Angehörige des AStA bestimmt werden.

(9) ¹Ein Mitglied scheidet aus dem AStA aus

- a) mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlaments,
- b) durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers,
- c) durch Rücktritt,
- d) durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

²Abweichend von Satz 1 Buchstabe a) führen die oder der Vorsitzende und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA ihre Geschäfte als Mitglieder des kommissarischen AStA nach Maßgabe von Absätzen 13 bis 16 fort.

(10) ¹Zur Unterstützung eines Mitglieds kann der AStA auf Vorschlag des jeweiligen Mitglieds Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus der Studierendenschaft ernennen. ²Eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter wird diesem Mitglied zugeordnet.

(11) ¹Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter scheiden aus dem AStA aus

- a) mit Beginn der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments,
- b) durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

²Scheidet ein Mitglied des AStA vorzeitig aus dem AStA aus und wird nicht unmittelbar eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt, kann der AStA das Ausscheiden einzelner Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des ausgeschiedenen AStA-Mitglieds beschließen.

¹22. Änderung (Sätze 3 und 4) ist rückwirkend zum 19.04.2024 in Kraft getreten (AM I 16/2024 S. 394).

³Bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers sind die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des ausgeschiedenen AStA-Mitglieds seiner satzungsgemäßen Stellvertreterin oder seinem satzungsgemäßen Stellvertreter zugeordnet; sofern die Stellvertretung nicht geregelt ist, sind die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des ausgeschiedenen AStA-Mitglieds der oder dem Vorsitzenden zugeordnet. ⁴Sind die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des ausgeschiedenen AStA-Mitglieds auf diese Weise nicht zuordbar, scheiden sie aus dem AStA aus. ⁵Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des ausgeschiedenen AStA-Mitglieds werden der Nachfolgerin oder dem Nachfolger mit deren oder dessen Wahl zugeordnet.

⁶Der AStA entlässt eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter

- c) auf Antrag der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters,
- d) auf Antrag des Mitglieds des AStA, dem die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter zugeordnet ist.

(12) Ein konstruktives Misstrauensvotum gegen ein Mitglied des AStA muss von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder zehn Mitgliedern des Studierendenparlaments beantragt werden.

(13) ¹Ein kommissarischer AStA nimmt die Geschäfte im Umfang nach Absatz 15 solange wahr, bis wenigstens die Mitglieder des AStA nach Absatz 4 Satz 1 Buchstaben a) und c) gewählt worden sind, längstens aber zwei Monate seit Beginn der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments. ²Der kommissarische AStA besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten; er ist nur dann im Amt, solange beide Ämter besetzt sind. ³Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des kommissarischen AStA wird in Höhe von maximal 80 Prozent der vorherigen Aufwandsentschädigung, maximal aber den Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, gewährt.

(14) ¹Scheidet oder scheiden

- a) eines der beiden Mitglieder oder
- b) beide Mitglieder

aus einem der in Absatz 9 Satz 1 Buchstaben c) bis d) genannten Gründen aus, findet auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes oder auf Antrag einer Fraktion

- a) eine Wahl eines entsprechenden Mitglieds AStA oder
- b) eine Wahl beider Mitglieder

für den kommissarischen AStA statt.

²Der Antrag nach Satz 1 muss einen Vorschlag für eine zu wählende Person oder beide zu wählende Personen enthalten. ³Vorgeschlagen werden kann, wer Mitglied der Studierendenschaft ist. ⁴Die Wahl nach Satz 1 erfolgt durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder; im Falle von Satz 1 Buchstabe b) werden die Mitglieder des kommissarischen AStA zusammen in einem Wahlgang gewählt.

(15) ¹Der kommissarische AStA ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des AStA sowie Aufgaben der Studierendenschaft, deren Erfüllung keinen Aufschub duldet, da sonst ein erheblicher Schaden für die Studierendenschaft drohen würde,
- b) Abschluss von Rechtsgeschäften, bei denen bei einem Anschaffungswert ab 200 EUR das Einvernehmen mit dem Studierendenparlament herzustellen ist, das seinen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder fasst,
- c) Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe der FinO,
- d) Sicherstellung einer Rechtsberatung für die Mitglieder der Studierendenschaft.

²Die Entscheidungen nach Satz 1 bedürfen jeweils eines einstimmigen Beschlusses des kommissarischen AStA. ³Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des kommissarischen AStA ist für folgende Angelegenheit zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs nach Maßgabe der FinO.

(16) ¹Der kommissarische AStA ist dem Studierendenparlament fortlaufend rechenschaftspflichtig. ²Zur Unterstützung kann das Studierendenparlament auf Vorschlag des jeweiligen Mitglieds des kommissarischen AStA Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus der Studierendenschaft ernennen, die diesem Mitglied zugeordnet werden. ³§ 12 Abs. 7 gilt für den vorläufigen AStA entsprechend. ⁴§ 11 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments gestellt werden muss und sich nur auf eines der beiden Ämter des kommissarischen AStAs beziehen darf.

§ 17 Geschäftsordnung des AStA

(1) ¹Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese ist zu veröffentlichen.

(2) ¹Der AStA soll mindestens alle zwei Wochen tagen. ²Eine Sitzung ist mindestens einen Tag vor der Sitzung hochschulöffentlich anzukündigen. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Bei der Beschlussfassung gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Der AStA tagt in öffentlicher Sitzung. ²Er kann in Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen oder auf die Hochschulöffentlichkeit oder die Studierendenschaftsöffentlichkeit beschränken.

§ 18 Aufgaben und Befugnisse des AStA

(1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt den Vorsitz im AStA und leitet seine Geschäfte. ²Sie oder er vertritt die Studierendenschaft gegenüber dem Staat, der Öffentlichkeit und vor Gericht. ³Sie oder er setzt sich für die Verwirklichung hochschulpolitischer Ziele im Interesse der Studierendenschaft ein.

(2) ¹Überschreitet der AStA in dringenden Fällen seine Befugnisse, so hat er seinen Beschluss dem Studierendenparlament in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ²Überschreitungen dürfen nicht Angelegenheiten gemäß § 14 Abs. 1 zum Gegenstand haben.

(3) ¹Die Referentinnen und Referenten führen innerhalb ihres Referates und im Rahmen der vom AStA beschlossenen Richtlinien ihre Geschäfte selbstständig und in eigener Verantwortung gegenüber dem Studierendenparlament. ²Die Referentinnen und Referenten haben dem AStA alle Angelegenheiten, zu deren Erledigung sie nicht befugt sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(4) ¹Der AStA führt eine laufend zu aktualisierende Geschäftsverteilungs- und Stellenbesetzungsliste der Selbstverwaltung der Studierendenschaft. ²Diese ist zu veröffentlichen. ³Der AStA hält neben der amtlichen Fassung jeweils eine englischsprachige Übersetzung dieser Satzung sowie wenigstens der Ergänzungsordnungen vor und stellt diese auf der AStA-Homepage zur Verfügung.

(5) ¹Die Mitglieder des AStA sind zur Teilnahme an den Sitzungen des AStA verpflichtet. ²Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie sich vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden zu entschuldigen.

(6) Die Mitglieder des AStA sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet; sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie sich vor der Sitzung bei dem StuPa-Präsidium zu entschuldigen.

(7) Die Angehörigen des AStA müssen bei den Verhandlungen des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse und Kommissionen anwesend sein, sofern über Angelegenheiten verhandelt wird, die in ihr Aufgabengebiet fallen.

§ 19 Allgemeiner Hochschulsport

(1) ¹Die Organe des allgemeinen Hochschulsports haben die Aufgabe, den studentischen Sport im Sinne von § 2 zu fördern. ²Das Sportreferat vertritt den allgemeinen Hochschulsport.

(2) Organe des allgemeinen Hochschulsports sind

- a) der Sportausschuss,
- b) das Sportreferat,
- c) die Obleuteversammlung.

(3) ¹Der Sportausschuss ist das beschlussfassende Organ des allgemeinen Hochschulsports.

Der Sportausschuss beschließt über

- a) den Sporthaushalt auf Vorschlag der Obleuteversammlung,
- b) die Verwendung der Mittel aus dem Sporthaushalt,
- c) die Bildung und Auflösung von Sparten.

²Die Mitglieder des Sportreferats sind beratende Mitglieder des Sportausschusses.

(4) ¹Das Sportreferat ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ des allgemeinen Hochschulsports. ²Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen durch die Sportreferentin oder den Sportreferenten bzw. eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. ³Soll durch sie der allgemeine Hochschulsport verpflichtet werden, so bedürfen sie der Schriftform. ⁴Das Sportreferat bedarf zu seiner Tätigkeit des Vertrauens des Studierendenparlaments, des Sportausschusses und der Obleuteversammlung und ist ihnen auf Verlangen fortlaufend rechenschaftspflichtig.

(5) ¹Mitglieder des Sportreferats sind die Sportreferentin oder der Sportreferent und die stellvertretenden Sportreferentinnen und Sportreferenten. ²Diese dürfen nicht zugleich Obfrau oder Obmann einer Sparte sein. ³Sie werden einzeln vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus der Mitte der Studierendenschaft auf Vorschlag der Obleuteversammlung auf ein Jahr gewählt. ⁴Die Obleuteversammlung entscheidet über die Anzahl der zu wählenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

⁵Ein Mitglied scheidet aus dem Sportreferat aus

- a) durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers,
- b) durch Rücktritt,
- c) durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

(6) ¹Mitglieder der Obleuteversammlung sind die Obleute der Sparten. ²Jede Sparte wählt jährlich zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters in freier, direkter, gleicher und geheimer Wahl eine Obfrau oder einen Obmann aus ihrer Mitte. ³Einer Sparte gehören alle Mitglieder der Studierendenschaft an, die die jeweilige Sportart an der Hochschule ausüben. ⁴Beratende Mitglieder der Obleuteversammlung sind die Mitglieder des Sportausschusses und die Mitglieder des Sportreferats.

(7) ¹Obleuteversammlung und Studierendenparlament können einem Mitglied des Sportreferats das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass das Studierendenparlament mit der Mehrheit der Mitglieder auf Vorschlag der Obleuteversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ²Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit der Mitglieder die Obleuteversammlung auffordern, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für ein Mitglied des Sportreferats vorzuschlagen. ³Die Obleuteversammlung hat der Aufforderung zu folgen, sofern sie nicht dem jeweiligen Mitglied des Sportreferats das Vertrauen ausspricht.

(8) Näheres regelt das Studierendenparlament in der Sportordnung.

Abschnitt III **Die Fachschaft**

§ 20 Begriffsbestimmung

(1) ¹Für jede Fakultät der Universität Göttingen wird eine Fachschaft gebildet. ²Mitglied einer Fachschaft ist jedes Mitglied der Studierendenschaft, das in einem Studiengang der Fakultät eingeschrieben ist. ³Ist es Mitglied mehrerer Fachschaften, so richtet sich sein aktives und passives Wahlrecht nach der Wahlberechtigung zum Fakultätsrat.

(2) Die Fachschaft ist Teil der Studierendenschaft und ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst.

(3) ¹Fachschaften werden gebildet, aufgehoben oder in ihrer Abgrenzung geändert, wenn die Bildung, Aufhebung oder eine neue Abgrenzung von Fakultäten wirksam wird. ²Dabei werden

bis zur nächsten Wahl des Fachschaftsparlaments die Studierenden einer neuen Fachschaft durch ihren bisherigen Fachschaftsrat vertreten.

§ 21 Willensbildung und Vertretung

(1) Die Fachschaft erklärt ihren Willen durch die Organe der Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft.

(3) Organe der Fachschaft sind

- a) das Fachschaftsparlament (FSP),
- b) der Fachschaftsrat (FSR),
- c) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),

und falls Fachgruppen gebildet worden sind:

- d) die Fachgruppensprecherinnen und Fachgruppensprecher,
- e) die Fachgruppenvollversammlungen (FGVV).

Abschnitt IV

Organe der Fachschaft

§ 22 Das Fachschaftsparlament (FSP)

(1) Das Fachschaftsparlament ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaft. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(3) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsparlaments werden von den wahlberechtigten Fachschaftsmitgliedern aus der Mitte der wahlberechtigten Fachschaftsmitglieder gewählt.

²Das Fachschaftsparlament hat einen Sitz für je 125 wahlberechtigte Fachschaftsmitglieder.

³Ergibt sich nach Satz 2 eine gerade Anzahl an Sitzen, so wird das Fachschaftsparlament um einen Sitz erweitert. ⁴Das Fachschaftsparlament hat mindestens sieben und höchstens 21 Sitze.

(4) ¹Das Fachschaftsparlament wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf ein Jahr gewählt. ²Seine Legislaturperiode endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung eines neuen Fachschaftsparlaments. ³Das neue Fachschaftsparlament konstituiert sich innerhalb von acht Wochen nach der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses. ⁴Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter gehören dem Fachschaftsparlament als Mitglieder für eine Legislaturperiode an. ⁵Die regulären Wahlen zum Fachschaftsparlament finden parallel zur regulären Wahl zum Studierendenparlament statt.

⁶Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(5) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Fachschaftsparlament aus

- a) durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber der FSP-Präsidentin oder dem FSP-Präsidenten,
- b) durch Ausscheiden aus der Fachschaft.

(6) Die Sprecherinnen und Sprecher der in der Fachschaft gebildeten Fachgruppen, die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV und die Mitglieder des AStA sind beratende Mitglieder des Fachschaftsparlaments.

(7) ¹Nach einer Auflösung des Fachschaftsparlaments bleibt der Fachschaftsrat geschäftsführend im Amt. ²Das Fachschaftsparlament kann in Ergänzung zu § 7 Abs. 6 auch bei anhaltender Beschlussunfähigkeit aufgelöst werden.

§ 23 Präsidium und Geschäftsordnung des Fachschaftsparlaments

(1) ¹Dem Präsidium des Fachschaftsparlaments gehört neben der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter an. ²Fachschaftsparlamente mit weniger als zehn Mitgliedern können mit der Mehrheit der Mitglieder beschließen, auf Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Präsidium zu verzichten. ³Präsidentin oder Präsident und Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen nicht dem Fachschaftsrat angehören.

(2) ¹Das Fachschaftsparlament kann sich mit der Mehrheit der Mitglieder eine Geschäftsordnung geben. ²Sie bleibt auch über die Legislaturperiode hinaus gültig, bis sich das Fachschaftsparlament nach Satz 1 eine neue Geschäftsordnung gegeben hat. ³Im Zweifel gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

(3) Das Fachschaftsparlament tagt schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 21 Tagen

- a) auf Antrag des Fachschaftsrats,
- b) auf Antrag der Sprecherin oder des Sprechers einer der in der Fachschaft gebildeten Fachgruppen,
- c) auf Antrag der Fachschaftsvollversammlung,
- d) auf Antrag von einem Zwanzigstel oder 50 der Fachschaftsmitglieder,
- e) auf Antrag des Studierendenparlaments,
- f) auf Antrag des AStA,
- g) auf Antrag eines seiner Ausschüsse,
- h) auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder,

sowie mindestens einmal im Semester und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident lädt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Fachschaftsparlaments sowie die Mitglieder des Fachschaftsrats mindestens sieben Tage vor der Sitzung ein. ²Die Einladung bedarf wenigstens der Textform. ³Die Präsidentin oder der Präsident kündigt die Sitzung spätestens am Tag der Einladung fakultätsöffentlich an. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) ¹Das Fachschaftsparlament tagt in öffentlicher Sitzung. ²Es kann die Öffentlichkeit mit mindestens Zweidrittelmehrheit ausschließen oder auf die Hochschul-, Studierendenschafts-, Fakultäts- oder Fachschaftsöffentlichkeit beschränken, wenn es dringende Belange der Fachschaft erfordern.

(6) ¹Beschlüsse sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten dem Fachschaftsrat zuzuleiten. ²Dieser hat die Beschlüsse in jeweils angemessener Form zu veröffentlichen.

§ 24 Aufgaben und Befugnisse des Fachschaftsparlaments

(1) Das Fachschaftsparlament hat das alleinige Beschlussfassungsrecht hinsichtlich

- a) des Fachschaftshaushaltes,
- b) der Wahl des Fachschaftsrates,
- c) der Bildung und Auflösung von Fachgruppen,
- d) der Entlastung des Fachschaftsrates.

(2) Das Fachschaftsparlament kann jederzeit den Fachschaftsrat befragen und gegebenenfalls rügen.

§ 25 Ausschüsse und Kommissionen des Fachschaftsparlaments

(1) Ausschüsse und Kommissionen des Fachschaftsparlaments bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsparlaments.

§ 26 Der Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der Fachschaftsrat ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsrat bedarf zu seiner Tätigkeit des Vertrauens des Fachschaftsparlaments und ist ihm fortlaufend Rechenschaft schuldig.

(3) ¹Mitglieder des Fachschaftsrats sind:

- a) die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher,
- b) die Finanzreferentin oder der Finanzreferent,
- c) mindestens eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent.

²Zur Vertretung in der FSRV im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 2 kann ein Fachschaftsrat Beauftragte ernennen. ³Weitere Angehörige des Fachschaftsrats sind die Beauftragten.

(4) ¹Der Fachschaftsrat kann Beauftragte aus der Fachschaft für einen bestimmten Aufgabenbereich für ein Semester ernennen. ²Diese Ernennungen sind dem Fachschaftsparlament über die FSP-Präsidentin oder den FSP-Präsidenten mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder des Fachschaftsrats werden einzeln vom Fachschaftsparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus der Mitte der Fachschaft auf der konstituierenden Sitzung für die jeweilige Legislaturperiode des Fachschaftsparlaments gewählt.

(6) Auf seiner konstituierenden Sitzung legt das Fachschaftsparlament vor der Wahl des Fachschaftsrats die Anzahl der weiteren zu wählenden Referentinnen und Referenten nach Abs. 3 Lit. c fest. Zusätzliche Mitglieder nach Abs. 3 Lit. c können auch während der Legislaturperiode gewählt werden.

(7) Eine Angehörige oder ein Angehöriger scheidet aus dem Fachschaftsrat aus

- a) mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Fachschaftsparlaments,

- b) durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers,
- c) durch Rücktritt,
- d) durch Ausscheiden aus der Fachschaft.

(8) Ein konstruktives Misstrauensvotum gegen ein Mitglied des Fachschaftsrats muss von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachschaftsparlaments beantragt werden.

(9) Das Fachschaftsparlament soll Aufgabenbereiche für die einzelnen Mitglieder des Fachschaftsrats nach Abs. 3 Lit. c festlegen.

(10) An den Sitzungen des Fachschaftsrats können die Sprecherinnen und Sprecher der in der Fachschaft gebildeten Fachgruppen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 27 Geschäftsordnung des Fachschaftsrats

(1) ¹Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit regelmäßig öffentlich. ²Eine Sitzung ist mindestens einen Werktag vor der Sitzung fakultätsöffentlich anzukündigen. ³Das Nähere kann die Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Bei der Beschlussfassung gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der Fachschaftssprecherin oder des Fachschaftssprechers den Ausschlag.

(4) Soweit das Fachschaftsparlament durch die Wahl einer stellvertretenden Fachschaftssprecherin oder eines stellvertretenden Fachschaftssprechers und einer stellvertretenden Finanzreferentin oder eines stellvertretenden Finanzreferenten nichts anderes bestimmt hat, vertreten sich Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher und Finanzreferentin oder Finanzreferent gegenseitig.

(5) ¹Jedes Fachschaftsmitglied kann Anträge oder Anfragen an den Fachschaftsrat richten. ²Dieser muss sie behandeln oder an das Fachschaftsparlament weiterleiten.

§ 28 Aufgaben und Befugnisse des Fachschaftsrats

(1) ¹Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt den Vorsitz im Fachschaftsrat und leitet seine Geschäfte. ²Sie oder er vertritt die Fachschaft. ³Sie oder er setzt sich für die Verwirklichung hochschulpolitischer Ziele im Interesse der Fachschaft ein.

(2) ¹Überschreitet der Fachschaftsrat in dringenden Fällen seine Befugnisse, so hat er seinen Beschluss dem Fachschaftsparlament in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ²Überschreitungen dürfen nicht Angelegenheiten gemäß § 24 Abs. 1 zum Gegenstand haben.

(3) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Fachschaftsparlaments und zur Teilnahme an der Fachschaftsvollversammlung verpflichtet; ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es sich vor der Sitzung bei der FSP-Präsidentin oder dem FSP-Präsidenten zu entschuldigen.

(4) ¹Der Fachschaftsrat hat eine Informationspflicht gegenüber dem Fachschaftsparlament und der Fachschaft. ²Dieser hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzukommen.

§ 29 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist ein Forum der hochschulpolitischen Diskussion der Fachschaftsarbeit und hat die Funktion, die Kommunikation in der Fachschaft zu fördern.

(2) Der Fachschaftsvollversammlung gehören alle Fachschaftsmitglieder stimmberechtigt an.

(3) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung artikuliert ihren Willen durch

- a) Resolutionen,
- b) Empfehlungen an Fachschaftsrat und Fachschaftsparlament.

§ 30 Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Bis zur Wahl einer Versammlungsleitung präsidiert der Fachschaftsrat.

(2) Rede- und Antragsrecht besitzt jedes Fachschaftsmitglied, die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV sowie jedes Mitglied des AStA. Anderen Personen kann das Rederecht für eine Sitzung erteilt werden.

(3) Fachschaftsvollversammlungen finden statt

- a) auf Antrag von 100 oder einem Zehntel der Fachschaftsmitglieder,
- b) auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Fachschaftsparlaments,
- c) auf Antrag des Fachschaftsrats,
- d) auf Antrag des Studierendenparlaments

sowie möglichst einmal im Semester und werden vom Fachschaftsrat einberufen.

(4) ¹Der Fachschaftsrat kündigt die Fachschaftsvollversammlung unter der Angabe der vorläufigen Tagensordnung vier Vorlesungstage vor dem Versammlungstermin in geeigneter Weise fakultätsöffentlich an. ²Die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV und der AStA sind ebenfalls einzuladen.

(5) ¹Über alle Resolutionen und Empfehlungen der Fachschaftsvollversammlung ist Protokoll zu führen. ²Das Protokoll sowie Resolutionen und Empfehlungen sind vom Fachschaftsrat in geeigneter Weise zu veröffentlichen und der Sprecherin oder dem Sprecher der FSRV und dem AStA zukommen zu lassen.

§ 31 Die Fachgruppe (FG)

(1) Werden an einer Fakultät mehrere Studienfächer angeboten, zwischen denen erhebliche Unterschiede bestehen, und ist eine gleichmäßige Vertretung der Studierenden verschiedener Studienfächer der Fakultät durch Fachschaftsparlament und Fachschaftsrat nicht möglich oder wesentlich erschwert, so können in der Fachschaft Fachgruppen gebildet werden.

(2) ¹Die Fachgruppe erklärt ihren Willen durch die Organe der Fachgruppe. ²Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher vertritt die Fachgruppe. ³Organe der Fachgruppe sind die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher (FGS) und die Fachgruppenvollversammlung (FGVV).

(3) ¹Einer Fachgruppe ist ein Studienfach zugeordnet. ²Einer Fachgruppe können und sollen mehrere Studienfächer zugeordnet sein, wenn zwischen diesen Studienfächern nach Prüfungsanforderungen, Studienverlauf, Studienziel oder Studieninhalten wesentliche Gemeinsamkeiten bestehen. ³Einer Fachgruppe können nur Studienfächer der Fakultät

zugeordnet sein, in deren Fachschaft die Fachgruppe gebildet wurde. ⁴Jedes Studienfach kann höchstens einer Fachgruppe zugeordnet sein. ⁵Ein Studienfach gilt als nicht länger einer Fachgruppe zugeordnet, sobald es von der Fakultät, in deren Fachschaft die Fachgruppe gebildet wurde, nicht mehr angeboten wird.

(4) ¹Die Bildung einer Fachgruppe tritt mit dem entsprechenden Beschluss in Kraft. ²Die entsprechende Fachgruppe gilt nach ihrer Bildung als inaktiv.

³Die Umbildung und Auflösung einer Fachgruppe tritt mit dem Ende der Legislaturperiode der Sprecherin oder des Sprechers der Fachgruppe in Kraft, sofern der entsprechende Beschluss mindestens vierzehn Tage vor der Ausschreibung zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers der Fachgruppe gefasst wurde; ansonsten tritt die Umbildung oder Auflösung zum Ende der Legislaturperiode der neuen Sprecherin oder des neuen Sprechers der Fachgruppe in Kraft.

⁴Eine Fachgruppe gilt automatisch als aufgelöst, sobald ihr kein Studienfach mehr zugeordnet ist.

(5) ¹Mitglied einer Fachgruppe ist jedes in ein der Fachgruppe zugeordnetem Studienfach immatrikulierte Mitglied der Studierendenschaft. ²Aktives und passives Wahlrecht in der Fachgruppe besitzt jedes Mitglied der Fachgruppe, das wahlberechtigtes Mitglied der Fachschaft ist, in der die Fachgruppe gebildet wurde. ³Ist ein wahlberechtigtes Mitglied einer Fachschaft Mitglied mehrerer Fachgruppen dieser Fachschaft, so ist es nur in einer Fachgruppe wahlberechtigt.

(6) ¹Eine Fachgruppe wird gebildet durch Beschluss des Fachschaftsparlaments mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

²Auf schriftlichen Antrag an das Fachschaftsparlament von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Fachschaft, in der die Fachgruppe gebildet werden soll, und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung Mitglied der zu bildenden Fachgruppe sein würden, kann das Fachschaftsparlament die Bildung der Fachgruppe mit der Mehrheit der Mitglieder beschließen. ³Das Fachschaftsparlament kann einen Antrag nach Satz 2 erweitern, indem der zu bildenden Fachgruppe zusätzliche Studienfächer zugeordnet werden, die noch keiner Fachgruppe zugeordnet sind, sofern diese Möglichkeit im Antrag nicht ausgeschlossen wurde.

⁴In einem Antrag auf Bildung einer Fachgruppe sind die der Fachgruppe zuzuordnenden Studienfächer zu nennen; wenn es sich nicht um einen Antrag nach Satz 2 handelt, können diese bereits anderen Fachgruppen zugeordnet sein, auch wenn die Bildung der Fachgruppe die Auflösung anderer Fachgruppen zur Folge hat.

(7) ¹Das Fachschaftsparlament kann Fachgruppen umbilden,

- a) indem es mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einer Fachgruppe weitere Studienfächer zuordnet. ²Diese können bereits einer Fachgruppe zugeordnet sein, auch wenn die Umbildung der Fachgruppe die Auflösung anderer Fachgruppen zur Folge hat,
- b) indem es mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließt, dass ein Studienfach nicht länger einer Fachgruppe zugeordnet ist.

(8) Das Fachschaftsparlament kann die Auflösung einer Fachgruppe mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen.

(9) ¹Wurde für eine Fachgruppe keine Sprecherin und kein Sprecher gewählt, so gilt die Fachgruppe als inaktiv. ²Mit der Wahl einer Fachgruppensprecherin oder eines Fachgruppensprechers gilt eine Fachgruppe nicht mehr als inaktiv.

(10) Eine inaktive Fachgruppe gilt als aufgelöst, wenn für die nächste Legislatur keine Kandidatur zur Fachgruppensprecherin oder zum Fachgruppensprecher vorliegt.

(11) Der AStA führt eine Liste der Fachgruppen aller Fachschaften mit den ihnen zugeordneten Studienfächern und gibt diese hochschulöffentlich bekannt.

§ 32 Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher (FGS)

(1) ¹Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der Fachgruppe. ²Sie oder er vertritt die Fachgruppe. ³Sie oder er setzt sich für die Verwirklichung hochschulpolitischer Ziele im Interesse der Fachgruppe ein.

(2) ¹Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher hat eine Informationspflicht gegenüber der Fachgruppe. ²Dieser hat sie oder er im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten nachzukommen.

(3) ¹Beim vorzeitigen Ausscheiden der Sprecherin oder des Sprechers einer Fachgruppe schlägt diese oder dieser zur kommissarischen Wahrnehmung ihres oder seines Amtes dem Fachschaftsparlament eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger aus der Fachgruppe vor. ²Dieser Vorschlag kann vom Fachschaftsparlament mit Zweidrittelmehrheit zurückgewiesen

werden. ³Kommt eine entsprechende Einigung zwischen Sprecherin oder Sprecher der Fachgruppe und Fachschaftsparlament nicht zustande, bleibt das Amt vakant und die Fachgruppe wird inaktiv.

(4) ¹Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher verfügt über den Fachgruppenhaushalt. ²Auf Anfrage aus der Fachgruppe hat sie oder er Einnahmen und Ausgaben bekannt zu geben.

(5) ¹Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher wird von den wahlberechtigten Fachgruppenmitgliedern aus der Mitte der wahlberechtigten Fachgruppenmitglieder auf ein Jahr in freier, direkter, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ²Ihre oder seine Legislaturperiode beginnt am siebten Tag nach der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses und endet am sechsten Tag nach der Feststellung des amtlichen Ergebnisses der nächsten Wahl; sofern hingegen eine Fachgruppe inaktiv wird, führt die bis dahin amtierende Fachgruppensprecherin oder der bis dahin amtierende Fachgruppensprecher die Amtsgeschäfte bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres fort. ³Die regulären Wahlen zur Fachgruppensprecherin oder zum Fachgruppensprecher finden parallel zur regulären Wahl des Fachschaftsparlaments statt. ⁴Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(6) ¹Eine Fachgruppensprecherin oder ein Fachgruppensprecher scheidet vorzeitig aus dem Amt aus

- a) durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Fachschaftsparlaments,
- b) durch Ausscheiden aus der Fachgruppe.

²Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens übernimmt die Ersatzperson nach Abs. 3 das Amt der Fachgruppensprecherin oder des Fachgruppensprechers.

(7) ¹Ist eine Fachgruppe inaktiv und dies nicht als Folge aus § 31 Abs. 4 oder § 32 Abs. 3, so kann das Fachschaftsparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine*einen kommissarische*n Fachgruppensprecher*in (kFGS) aus der Mitte der Mitglieder der Fachgruppe bestimmen, die*der die Aufgaben der*des Fachgruppensprecherin*Fachgruppensprechers wahrnimmt. ²§ 31 Abs. 9 bleibt hiervon unberührt. ³Eine*Ein kommissarische*r Fachgruppensprecher*in scheidet durch Ausscheiden aus der Fachgruppe aus dem Amt aus.

§ 33 Die Fachgruppenvollversammlung (FGVV)

- (1) Die Fachgruppenvollversammlung ist ein Forum der hochschulpolitischen Diskussion der Fachgruppenarbeit und hat die Funktion, die Kommunikation in der Fachgruppe zu fördern.
- (2) Der Fachgruppenvollversammlung gehören alle Fachgruppenmitglieder stimmberechtigt an.
- (3) Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher ist der Fachgruppenvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Fachgruppenvollversammlung artikuliert ihren Willen durch
 - a) Resolutionen,
 - b) Empfehlungen an die Fachgruppensprecherin oder den Fachgruppensprecher.

§ 34 Geschäftsordnung der Fachgruppenvollversammlung

- (1) Bis zur Wahl einer Versammlungsleitung präsidiert die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher.
- (2) Rede- und Antragsrecht besitzt jedes Fachgruppenmitglied, die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV sowie jedes Mitglied des Fachschaftsrats und des AStA. Anderen Personen kann das Rederecht für eine Sitzung erteilt werden.
- (3) ¹Fachgruppenvollversammlungen finden statt
 - a) auf Antrag von 50 oder einem Zehntel der Fachgruppenmitglieder,
 - b) auf Antrag des Fachschaftsparlaments,
 - c) auf Antrag des Fachschaftsrates,
 - d) auf Antrag des Studierendenparlamentsund werden von der Fachgruppensprecherin oder dem Fachgruppensprecher einberufen. ²Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher kann jederzeit eine Fachgruppenvollversammlung einberufen.
- (4) ¹Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher kündigt die Fachgruppenvollversammlung unter der Angabe der vorläufigen Tagensordnung vier Vorlesungstage vor dem

Versammlungstermin in geeigneter Weise fakultätsöffentlich an. ²Der Fachschaftsrat, die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV und der AStA sind ebenfalls einzuladen.

(5) ¹Über alle Resolutionen und Empfehlungen der Fachgruppenvollversammlung ist Protokoll zu führen. ²Das Protokoll sowie Resolutionen und Empfehlungen sind von der Fachgruppensprecherin oder dem Fachgruppensprecher in geeigneter Weise zu veröffentlichen und dem Fachschaftsrat, der Sprecherin oder dem Sprecher der FSRV und dem AStA zukommen zu lassen.

§ 35

Die Fachschaftsräteversammlung (FSRV)

(1) Die Fachschaftsräteversammlung (FSRV) ist das Koordinationsgremium der Fachschaftsräte.

(2) ¹Mitglieder der FSRV sind die Fachschaftsräte. ²Ein Fachschaftsrat wird vertreten durch seine Mitglieder sowie mit der Vertretung in der FSRV Beauftragte des Fachschaftsrats nach § 26 Abs. 3 Satz 2. ³Die Anzahl der Stimmen eines Fachschaftsrats richtet sich nach der Größe des jeweiligen Fachschaftsparlaments. ⁴Blockstimmabgabe ist nicht möglich. ⁵Ein Fachschaftsrat hat

- a) eine Stimme bei einem Fachschaftsparlament mit weniger als zehn Sitzen,
- b) zwei Stimmen bei einem Fachschaftsparlament mit mindestens zehn und weniger als zwanzig Sitzen,
- c) drei Stimmen bei einem Fachschaftsparlament mit mindestens zwanzig Sitzen.

(3) ¹Jeder Fachschaftsrat übermittelt der*dem Präsident*in eine gereichte Liste seiner Mitglieder und nachrangig der Beauftragten zur Vertretung in der FSRV. ²Die in einer Sitzung der FSRV anwesenden Mitglieder und Beauftragten eines Fachschaftsrats erhalten das Stimmrecht in dieser Reihenfolge. ³Hat der Fachschaftsrat keine entsprechende Liste eingereicht, so entspricht die Reihenfolge der Reihenfolge der Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrats durch das Fachschaftsparlament.

⁴Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher ist auf den ersten Listenplatz zu setzen, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter auf den zweiten Listenplatz.

⁵Die Beauftragten sind nach den Mitgliedern eines Fachschaftsrats zu listen.

(4) Die Sprecherinnen und Sprecher der Fachgruppen und die Mitglieder des AStA sind beratende Mitglieder der FSRV.

(5) Die FSRV ist in Ergänzung zu § 6 Abs. 1 nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fachschaftsräte durch mindestens ein Mitglied oder einer*inem mit der Vertretung in der FSRV Beauftragter*Beauftragtem vertreten ist und die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und mit der Vertretung in der FSRV Beauftragten von Fachschaftsräten die Hälfte der Anzahl der satzungsgemäßen Stimmen übersteigt.

§ 36 Präsidium und Geschäftsordnung der Fachschaftsrateversammlung

(1) ¹In der ersten Sitzung nach Beginn des Sommersemesters wählt die FSRV als Verhandlungsleiter*in für ein Jahr mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen eine*n Präsidentin*Präsidenten aus der Mitte der Mitglieder und mit der Vertretung in der FSRV Beauftragten der Fachschaftsräte sowie deren*dessen Stellvertreter*in. ²Präsidentin oder Präsident und Stellvertreterin oder Stellvertreter dürfen nicht FSRV-Sprecherin oder FSRV-Sprecher sein.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer der jeweiligen Sitzung bilden das Präsidium.

(3) Ein Mitglied scheidet aus dem Präsidium aus

- a) nach der regulären Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten nach Abs. 1,
- b) durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers,
- c) durch Rücktritt,
- d) durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

(4) ¹Ein konstruktives Misstrauensvotum gegen ein Mitglied des Präsidiums muss von mindestens einem Fünftel der Fachschaftsräte beantragt werden. ²Bei einem Misstrauensantrag gegen die Präsidentin oder den Präsidenten leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Verhandlung.

(5) ¹Das Präsidium leitet die Sitzung. ²Dem Präsidium obliegt die Auslegung dieser Satzung, der Geschäftsordnung und aller weiterer Ordnungen der Studierendenschaft für alle die Verhandlung betreffenden Fragen. ³Dabei entscheidet das Präsidium durch Abstimmung; bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten ausschlaggebend.

(6) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann die FSRV jederzeit einberufen. ²Die Präsidentin oder der Präsident beruft die FSRV zur ersten Sitzung im Sommersemester ein und leitet diese bis zur Wahl der neuen Präsidentin bzw. des neuen Präsidenten.

(7) Die FSRV kann sich mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die FSRV tagt schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen

- a) auf Antrag eines Fachschaftsrates,
- b) auf Antrag der Sprecherin oder des Sprechers der FSRV,
- c) auf Antrag des Studierendenparlaments,
- d) auf Antrag des AStA,

sowie

- e) spätestens am 15. Tag nach Vorlesungsbeginn,
- f) mindestens einmal in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit jedes Semesters

und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen.

(9) ¹Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Fachschaftsräte und die beratenden Mitglieder sowie die Sprecherin oder den Sprecher der FSRV mindestens sieben Tage vor der Sitzung ein. ²Die Einladung bedarf der Textform. ³Die Präsidentin oder der Präsident kündigt die Sitzung spätestens am Tag der Einladung hochschulöffentlich an. ⁵Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(10) ¹Die FSRV tagt in öffentlicher Sitzung. ²Sie kann die Öffentlichkeit mit mindestens Zweidrittelmehrheit ausschließen oder auf die Hochschulöffentlichkeit oder die Studierendenschaftsöffentlichkeit beschränken, wenn es dringende Belange der Studierendenschaft erfordern.

(11) Beschlüsse werden am Tage nach der Beschlussfassung wirksam, sofern die FSRV im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(12) ¹Beschlüsse sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Sprecherin oder dem Sprecher der FSRV zuzuleiten. ²Diese oder dieser hat die Beschlüsse in jeweils angemessener Form zu veröffentlichen. ³Protokolle sind auch dem Präsidium des Studierendenparlaments zuzuleiten.

§ 37 Aufgaben und Befugnisse der Fachschaftsräteversammlung

(1) ¹Die Aufgaben der Fachschaftsräteversammlung sind insbesondere

- a) die Koordination der Arbeit der Fachschaftsräte und Sprecherinnen und Sprecher der Fachgruppen,
- b) die Förderung des Austausches zwischen den Fachschaften und ihren unterschiedlichen Fachkulturen,
- c) die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers der FSRV,
- d) Beschlussfassung über den FSRV-Haushalt,
- e) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel gemäß des FSRV-Haushalts,
- f) die Beschlussfassung über die Entlastung der Sprecherin oder des Sprechers der FSRV,
- g) Wahl von beratenden Mitgliedern in Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments nach § 15 Abs. 1,
- h) Beratung und Beschlussfassung über Beschlüsse des Studierendenparlaments.

²Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen nach Lit. c bis g der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der FSRV.

(2) Die FSRV kann Beschlüsse des Studierendenparlaments, die die Fachschaften betreffen und keine Beschlüsse nach § 14 Abs. 1 sind, innerhalb von vierzehn Tagen nach Beschlussfassung auf ihrer nächsten Sitzung mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen zurückweisen, sofern die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV innerhalb von 48 Stunden nach Beschlussfassung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments schriftlich Einspruch eingelegt hat.

(3) Die FSRV kann mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmen eine vom Studierendenparlament beschlossene Änderung der Satzung, die Regelungen aus § 20 bis § 38 und § 52 betrifft, zurückweisen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Weist die FSRV nach Abs. 3 einen Beschluss des Studierendenparlaments zurück, der den Regelungsgehalt von § 20, § 22 Abs. 1, § 22 Abs. 3 Satz 1 oder § 52 Abs. 1 ändert, so muss das Studierendenparlament die Satzungsänderung erneut beschließen. ²Der erneute Beschluss ist vier Wochen vor den nächsten Wahlen zum Studierendenparlament zu fassen.

³Die Satzungsänderung ist jedoch erst mit erneutem Beschluss durch das neue Studierendenparlament wirksam. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Weist die FSRV nach Abs. 2 oder 3 einen Beschluss des Studierendenparlaments zurück, der nicht durch das Verfahren aus Abs. 4 geregelt ist, so muss das Studierendenparlament seinen Beschluss auf seiner nächsten Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestätigen; im Fall von Abs. 3 bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. ²Der anfängliche Beschluss des Studierendenparlaments bleibt bis zu seiner Bestätigung schwebend unwirksam.

(6) Die FSRV kann die Sprecherin oder den Sprecher jederzeit befragen und gegebenenfalls rügen.

§ 38 Die FSRV-Sprecherin oder der FSRV-Sprecher

(1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der FSRV. ²Sie oder er vertritt die FSRV.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV bedarf zu seiner Tätigkeit des Vertrauens der FSRV und ist ihr fortlaufend Rechenschaft schuldig.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV wird von der FSRV mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen aus der Mitte der Studierendenschaft auf der ersten Sitzung nach Beginn des Sommersemesters für ein Jahr gewählt.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV scheidet aus dem Amt aus

- a) mit Beginn der ersten Sitzung der FSRV nach Beginn des Sommersemesters, wobei sie oder er bis zur Wahl ihrer oder seiner Nachfolgerin oder ihres oder seines Nachfolgers geschäftsführend im Amt bleibt,
- b) durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers,
- c) durch Rücktritt,
- d) durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

(5) Ein konstruktives Misstrauensvotum gegen die Sprecherin oder den Sprecher der FSRV muss von mindestens einem Fünftel der Fachschaftsräte beantragt werden.

(6) Der AStA stellt der Sprecherin oder dem Sprecher der FSRV einen Arbeitsplatz zur Verfügung.

Abschnitt V

Die Internationale Studierendenschaft

§ 39 Begriffsbestimmung

Mitglieder der Internationalen Studierendenschaft sind alle Mitglieder der Studierendenschaft mit mindestens einer ausländischen oder keiner Staatsbürgerschaft.

§ 40 Willensbildung und Vertretung

(1) Die Internationale Studierendenschaft erklärt ihren Willen durch die Organe der Internationalen Studierendenschaft.

(2) Der Rat der internationalen Studierenden vertritt die Internationale Studierendenschaft.

(3) Organe der Internationalen Studierendenschaft sind

- a) das Parlament der internationalen Studierenden (PaIS),
- b) der Rat der internationalen Studierenden (RIS),
- c) die Vollversammlung der internationalen Studierenden (VVIS).

§ 41 Das Parlament der internationalen Studierenden (PaIS)

(1) Das Parlament der internationalen Studierenden ist das beschlussfassende Organ der Internationalen Studierendenschaft und in englischsprachigen Dokumenten als International Students Parliament (ISP) zu bezeichnen.

(2) ¹Die Mitglieder des Parlaments der internationalen Studierenden sind Vertreterinnen und Vertreter der Internationalen Studierendenschaft. ²Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(3) ¹Die Mitglieder des Parlaments der internationalen Studierenden werden von den Mitgliedern der Internationalen Studierendenschaft aus der Mitte der Internationalen Studierendenschaft gewählt. ²Das Parlament der internationalen Studierenden hat dreizehn Sitze.

(4) ¹Das Parlament der internationalen Studierenden wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf ein Jahr gewählt. ²Seine Legislaturperiode endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung eines neuen Parlaments der internationalen Studierenden. ³Das neue Parlament der internationalen Studierenden konstituiert sich innerhalb von acht Wochen nach der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses. ⁴Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter gehören dem neuen Parlament der internationalen Studierenden als Mitglieder für eine Legislaturperiode an. ⁵Die regulären Wahlen zum Parlament der internationalen Studierenden finden parallel zur regulären Wahl zum Studierendenparlament statt.

⁶Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(5) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Parlament der internationalen Studierenden aus

- a) durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des PaIS,
- b) durch Ausscheiden aus der Internationalen Studierendenschaft.

(6) Die Mitglieder des AStA sind beratende Mitglieder des Parlaments der internationalen Studierenden.

(7) ¹Nach einer Auflösung des Parlaments der internationalen Studierenden bleibt der Rat der internationalen Studierenden geschäftsführend im Amt. ²Das Parlament der internationalen Studierenden kann in Ergänzung zu § 7 Abs. 6 auch bei anhaltender Beschlussunfähigkeit aufgelöst werden.

§ 42 Präsidium und Geschäftsordnung des Parlaments der internationalen Studierenden

(1) ¹Dem Präsidium des Parlaments der internationalen Studierenden gehört neben der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter an. ²Das Parlament der internationalen Studierenden kann mit der Mehrheit der Mitglieder beschließen, auf Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Präsidium zu verzichten. ³Präsidentin oder Präsident und Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen nicht dem Rat der internationalen Studierenden angehören.

(2) ¹Das Parlament der internationalen Studierenden kann sich mit der Mehrheit der Mitglieder eine Geschäftsordnung geben. ²Sie bleibt auch über die Legislaturperiode hinaus gültig, bis sich das Parlament der internationalen Studierenden nach Satz 1 eine neue Geschäftsordnung

gegeben hat. ³Im Zweifel gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

(3) Das Parlament der internationalen Studierenden tagt schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 21 Tagen

- a) auf Antrag des Rates der internationalen Studierenden,
- b) auf Antrag der Vollversammlung der internationalen Studierenden,
- c) auf Antrag von einem Zwanzigstel oder 50 der Mitglieder der Internationalen Studierendenschaft,
- d) auf Antrag des Studierendenparlaments,
- e) auf Antrag des AStA,
- f) auf Antrag eines seiner Ausschüsse,
- g) auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder

sowie mindestens einmal im Semester und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident lädt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Parlaments der internationalen Studierenden sowie die Mitglieder des Rates der internationalen Studierenden mindestens sieben Tage vor der Sitzung ein. ²Die Einladung der Mitglieder bedarf wenigstens der Textform. ³Die stimmberechtigten Mitglieder können mit ihrer Einwilligung in Textform eingeladen werden, die beratenden Mitglieder und die Mitglieder des Rates der internationalen Studierenden sind auf Verlangen in Schriftform einzuladen. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident kündigt die Sitzung spätestens am Tag der Einladung hochschulöffentlich an. ⁵Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) ¹Das Parlament der internationalen Studierenden tagt in öffentlicher Sitzung. ²Es kann die Öffentlichkeit mit mindestens Zweidrittelmehrheit ausschließen oder auf die Hochschul-, Studierendenschafts-, oder Internationale Studierendenschaftsöffentlichkeit beschränken, wenn es dringende Belange der Internationalen Studierendenschaft erfordern.

(6) ¹Beschlüsse sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten dem Rat der internationalen Studierenden zuzuleiten. ²Dieser hat die Beschlüsse in jeweils angemessener Form zu veröffentlichen.

§ 43 Aufgaben und Befugnisse des Parlaments der internationalen Studierenden

(1) Das Parlament der internationalen Studierenden hat das alleinige Beschlussfassungsrecht hinsichtlich

- a) des Haushaltes der Internationalen Studierendenschaft,
- b) der Wahl des Rates der internationalen Studierenden,
- c) der Entlastung des Rates der internationalen Studierenden.

(2) Das Parlament der internationalen Studierenden kann jederzeit den Rat der Internationalen Studierenden befragen und gegebenenfalls rügen.

(3) ¹ Das Parlament der internationalen Studierenden bringt die spezifischen Probleme und Interessen der Internationalen Studierendenschaft zum Ausdruck. ²Die allgemeinen Probleme der Mitglieder der Internationalen Studierendenschaft werden in enger Zusammenarbeit mit dem AStA bearbeitet.

§ 44 Ausschüsse und Kommissionen des Parlaments der internationalen Studierenden

(1) Ausschüsse und Kommissionen des Parlaments der internationalen Studierenden bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Parlaments der internationalen Studierenden.

§ 45 Der Rat der internationalen Studierenden (RIS)

(1) Der Rat der internationalen Studierenden ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der Internationalen Studierendenschaft und in englischsprachigen Dokumenten als International Students Council (ISC) zu bezeichnen.

(2) Der Rat der internationalen Studierenden bedarf zu seiner Tätigkeit des Vertrauens des Parlaments der internationalen Studierenden und ist ihm fortlaufend Rechenschaft schuldig.

(3) ¹Mitglieder des Rates der internationalen Studierenden sind mindestens

- a) die Sprecherin oder der Sprecher des RIS,
- b) die Finanzreferentin oder der Finanzreferent.

²Sie vertreten sich gegenseitig.

(4) Die Mitglieder des Rates der internationalen Studierenden werden einzeln vom Parlament der internationalen Studierenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus der Mitte der

Internationalen Studierendenschaft auf der konstituierenden Sitzung für die jeweilige Legislaturperiode des Parlaments der internationalen Studierenden gewählt.

(5) ¹Auf seiner konstituierenden Sitzung legt das Parlament der internationalen Studierenden vor der Wahl des Rates der internationalen Studierenden die Anzahl der weiteren zu wählenden Referentinnen und Referenten nach Abs. 3 fest. ²Zusätzliche Mitglieder nach Abs. 3 können auch während der Legislaturperiode gewählt werden.

(6) Ein Mitglied scheidet aus dem Rat der internationalen Studierenden aus

- a) mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Parlaments der internationalen Studierenden,
- b) durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers,
- c) durch Rücktritt,
- d) durch Ausscheiden aus der Internationalen Studierendenschaft.

(7) Ein konstruktives Misstrauensvotum gegen ein Mitglied des Rates der internationalen Studierenden muss von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Parlaments der internationalen Studierenden beantragt werden.

(8) An den Sitzungen des Rates der internationalen Studierenden können die Mitglieder des AstA mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 46 Geschäftsordnung des Rates der internationalen Studierenden

(1) ¹Der Rat der internationalen Studierenden tagt während der Vorlesungszeit regelmäßig öffentlich. ²Eine Sitzung ist mindestens einen Werktag vor der Sitzung hochschulöffentlich anzukündigen. ³Das Nähere kann die Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Rat der internationalen Studierenden kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) ¹Beschlüsse sollen vom Rat der internationalen Studierenden einvernehmlich gefasst werden. ²Im Zweifel entscheidet das Parlament der internationalen Studierenden.

(4) ¹Jedes Mitglied der Internationalen Studierendenschaft kann Anträge oder Anfragen an den Rat der Internationalen Studierenden richten. ²Dieser muss sie behandeln oder an das Parlament der internationalen Studierenden weiterleiten.

§ 47 Aufgaben und Befugnisse des Rates der internationalen Studierenden

(1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher des RIS vertritt die Internationale Studierendenschaft.

²Sie oder er setzt sich für die Verwirklichung hochschulpolitischer Ziele im Interesse der Internationalen Studierendenschaft ein.

(2) Die Mitglieder des Rates der internationalen Studierenden sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Parlaments der internationalen Studierenden und zur Teilnahme an der Vollversammlung der internationalen Studierenden verpflichtet; ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es sich vor der Sitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des PalS zu entschuldigen.

(3) ¹Der Rat der internationalen Studierenden hat eine Informationspflicht gegenüber dem Parlament der internationalen Studierenden und der Internationalen Studierendenschaft.

²Dieser hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzukommen.

(4) Der Rat der internationalen Studierenden hat die Pflicht, in der Vorlesungszeit mindestens wöchentlich Sprechstunden zur Beratung der Mitglieder der Internationalen Studierendenschaft anzubieten.

(5) Der AStA unterstützt den Rat der internationalen Studierenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 48 Vollversammlung der internationalen Studierenden (VVIS)

(1) Die Vollversammlung der internationalen Studierenden ist ein Forum der hochschulpolitischen Diskussion der Arbeit in der Internationalen Studierendenschaft und hat die Funktion, die Kommunikation in der Internationalen Studierendenschaft zu fördern.

(2) Der Vollversammlung der internationalen Studierenden gehören alle Mitglieder der Internationalen Studierendenschaft stimmberechtigt an.

(3) Der Rat der internationalen Studierenden ist der Vollversammlung der internationalen Studierenden rechenschaftspflichtig.

(4) Die Vollversammlung der internationalen Studierenden artikuliert ihren Willen durch

a) Resolutionen,

- b) Empfehlungen an den Rat der Internationalen Studierenden und das Parlament der internationalen Studierenden.

§ 49 Geschäftsordnung der Vollversammlung der internationalen Studierenden

(1) Bis zur Wahl einer Versammlungsleitung präsidiert der Rat der internationalen Studierenden.

(2) ¹Rede- und Antragsrecht besitzt jedes Mitglied der Internationalen Studierendenschaft sowie die Mitglieder des AStA. ²Anderen Personen kann das Rederecht für eine Sitzung erteilt werden.

(3) Vollversammlung der internationalen Studierenden finden statt

- a) auf Antrag von 100 oder einem Zehntel der Mitglieder der Internationalen Studierendenschaft,
- b) auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Parlaments der internationalen Studierenden,
- c) auf Antrag des Rates der internationalen Studierenden,
- d) auf Antrag des Studierendenparlaments

sowie möglichst einmal im Semester und werden vom Rat der internationalen Studierenden einberufen.

(4) ¹Der Rat der internationalen Studierenden kündigt die Vollversammlung der internationalen Studierenden unter der Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier Vorlesungstage vor dem Versammlungstermin in geeigneter Weise hochschulöffentlich an. ²Der AStA ist ebenfalls einzuladen.

(5) ¹Über alle Resolutionen und Empfehlungen der Vollversammlung der internationalen Studierenden ist Protokoll zu führen. ²Das Protokoll sowie Resolutionen und Empfehlungen sind vom Rat der internationalen Studierenden in geeigneter Weise zu veröffentlichen und dem AStA zukommen zu lassen.

Abschnitt VI

Finanzen

§ 50 Finanzwesen der Studierendenschaft

(1) ¹Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. ²Die Organe der Studierendenschaft verfügen über das Vermögen nach Maßgabe dieser Satzung und der Finanzordnung. ³Das Studierendenparlament beschließt die Finanzordnung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

(2) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft Beiträge von ihren Mitgliedern gemäß der Beitragsordnung. ²In der Beitragsordnung sind Beiträge nach Abs. 3 gesondert auszuweisen. ³Die Beitragsordnung wird vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen und kann durch Urabstimmung nach § 4 Abs. 2 ergänzt werden. ⁴Die Hochschule erhebt die Beiträge für die Studierendenschaft von den Mitgliedern der Studierendenschaft.

(3) Die Beiträge eines Haushaltsjahres abzüglich

- a) des Sportanteils,
- b) der durch Urabstimmung nach § 4 Abs. 2 beschlossenen Beiträge,
- c) von Mitgliedsbeiträgen für studentische Dachverbände,
- d) von Beiträgen für den Einkauf von Leistungen, die für alle Studierenden verbindlich erworben werden

bilden die Umlage der Studierendenschaft.

(4) Beschlüsse, welche Ausgaben nach sich ziehen, für die im jeweiligen Haushaltsplan kein entsprechender Betrag vorgesehen ist, dürfen vom Studierendenparlament, vom Sportausschuss, von Fachschaftsparlamenten, von der FSRV oder vom Parlament der internationalen Studierenden nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die notwendige Deckung gesorgt wird. Näheres regelt die Finanzordnung.

(5) ¹Gegenüber Finanzfragen betreffenden Beschlüssen

- a) des Studierendenparlaments und des AStA hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA,
- b) des Sportausschusses hat die Sportreferentin oder der Sportreferent,
- c) des Fachschaftsparlaments und des Fachschaftsrats einer Fachschaft hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des jeweiligen Fachschaftsrates,
- d) der FSRV hat die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV,
- e) des Parlaments der internationalen Studierenden und des Rates der internationalen Studierenden hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des RIS,
- f) der LSV hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der LSV,

- g) der Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung (VfSB) hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der VfSB

ein Einspruchsrecht, welches sie oder er unverzüglich nach Beschlussfassung ausüben muss.

²Erhebt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent Einspruch gegen einen Beschluss, so ist dieser Beschluss noch einmal zu beraten und der Beschluss erneut zu fassen. ³Die Beratung darf frühestens 48 Stunden nach Erhebung des Einspruchs erfolgen. Näheres regelt die Finanzordnung.

(6) ¹Maßnahmen der Studierendenschaft, des allgemeinen Hochschulsports, einer Fachschaft oder der Internationalen Studierendenschaft, insbesondere Erklärungen gegenüber Dritten, die die Studierendenschaft, den allgemeinen Hochschulsport, die Fachschaft oder die Internationale Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das jeweilige Parlament oder der Sportausschuss vorher mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder zugestimmt hat. ²Dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und deren finanzielle Auswirkungen gering sind. ³Sportausschuss, Fachschaftsparlament und Parlament der internationalen Studierenden dürfen nicht mehr als 25 von Hundert des Sporthaushalts oder des Haushalts der Fachschaft oder der Internationalen Studierendenschaft durch Beschlüsse nach Satz 1 und Ausgaben nach Satz 2 binden.

(7) Mittel, die in einem Haushaltsjahr nicht abgerufen wurden, fließen dem Haushalt der Studierendenschaft im folgenden Haushaltsjahr zu.

(8) Die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften ist kontinuierlich zu prüfen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 51 Finanzierung der Organe des allgemeinen Hochschulsports

Das Studierendenparlament weist dem allgemeinen Hochschulsport Mittel zu, die mindestens den Sportanteil nach § 50 Abs. 3 Lit. a der Beiträge des Haushaltsjahres umfassen.

§ 52 Finanzierung der Fachschaftsorgane

(1) ¹Das Studierendenparlament weist den Fachschaftsorganen Mittel zu. ²Die an die Fachschaftsorgane zu verteilenden Mittel bilden den Fachschaftsanteil und müssen dabei

mindestens ein Viertel der Umlage betragen, sofern dadurch die Zahlungsfähigkeit der Studierendenschaft nicht gefährdet wird.

(2) Das Studierendenparlament weist den Fachschaften zu gleichen Teilen dreißig von Hundert des Fachschaftsanteils (Fachschaftssockel) zu, aber jeder Fachschaft höchstens drei von Hundert des Fachschaftsanteils.

(3) Das Studierendenparlament weist den nicht inaktiven Fachgruppen zu gleichen Teilen fünfzehn von Hundert des Fachschaftsanteils (Fachgruppenbonus) zu, aber jeder Fachgruppe höchstens 0,4 % des Fachschaftsanteils.

(4) Das Studierendenparlament weist fünf von Hundert des Fachschaftsanteils der Fachschafteräteversammlung zu.

(5) ¹Den Rest des Fachschaftsanteils weist das Studierendenparlament den Fachschaften entsprechend der Anzahl ihrer wahlberechtigten Mitglieder zu. ²Dabei muss das Verhältnis der so einer Fachschaft zugewiesenen Mittel zu den gesamten nach Satz 1 verteilten Mittel dem Verhältnis der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft zur Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft entsprechen.

(6) ¹Sofern in einer Fachschaft Fachgruppen gebildet worden sind, weist das Fachschaftsparlament jeder nicht inaktiven Fachgruppe der Fachschaft aus dem Fachschaftsetat 0,4 % des Fachschaftsanteils (Fachgruppensockel) zu, sofern die so an die Fachgruppen zu verteilenden Mittel nicht mehr als fünfundsiebzig von Hundert des Fachschaftsetats ausmachen; dann weist das Fachschaftsparlament fünfundsiebzig von Hundert des Fachschaftsetats den nicht inaktiven Fachgruppen der Fachschaft zu gleichen Teilen zu. ²Eine Fachgruppe kann weitere Mittel beim Fachschaftsparlament beantragen. ³Darüber hinaus können bei Benennung einer*eines kommissarischen Fachgruppensprecherin*Fachgruppensprechers nach § 32 Abs. 7 auch ohne Antrag der entsprechenden Fachgruppe Mittel zugewiesen werden.

(7) ¹Im jeweiligen Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel des Fachschaftsetats werden in Höhe von fünfzehn von Hundert des Etats nach den Absätzen 2 und 5 in das nächste Haushaltsjahr übertragen. ²Die aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr übertragenen Mittel werden bei der Verteilung nach Abs. 6 und bei einem Übertrag nach Satz 1 nicht berücksichtigt.

§ 53 Finanzierung der Organe der Internationalen Studierendenschaft

Das Studierendenparlament weist der Internationalen Studierendenschaft Mittel zu.

§ 54 Finanzierung der Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung

Das Studierendenparlament weist der Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung Mittel zu.

§ 55 Finanzierung der Lehramtsstudierendenvertretung (LSV)

(1) ¹Das Studierendenparlament weist der Lehramtsstudierendenvertretung Mittel zu. ²Die an die LSV zu verteilenden Mittel betragen mindestens 1,5% der Umlage, sofern dadurch die Zahlungsfähigkeit der Studierendenschaft nicht gefährdet wird.

(2) Im jeweiligen Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel des Etats der Lehramtsstudierendenvertretung werden in Höhe von fünfzehn von Hundert in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

(3) Abweichend von Abs. 2 werden im Haushaltsjahr 2021/22 nicht verausgabte Mittel bis zu 30% in das nächste Haushaltsjahr übertragen.²

§ 56 Haushalt der Studierendenschaft

(1) Das Studierendenparlament beschließt den Haushaltsplan der Studierendenschaft mit der Mehrheit der Mitglieder.

(2) Das Studierendenparlament hat durch Urabstimmung nach § 4 Abs. 2 beschlossene Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) ¹Die Mitglieder des AStA und des Präsidiums des Studierendenparlaments können eine Aufwandsentschädigung aus dem genehmigten Haushalt oder mit Einwilligung des Studierendenparlaments erhalten. ²Das Nähere regelt die Finanzordnung.

²Dieser Satz ist rückwirkend zum 18.03.2022 in Kraft getreten (Amtliche Mitteilungen I 20/2022, S. 396 ff.).

(4) ¹Eine Bezahlung der vom AStA bestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann nur aus dem vom Studierendenparlament genehmigten Haushalt oder mit Einwilligung des Studierendenparlaments erfolgen. ²Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(5) Soweit und sofern Angehörige der Studierendenschaft zur Prüfung gemäß § 50 Abs. 8 bestellt werden, können sie eine Aufwandsentschädigung aus dem vom Studierendenparlament genehmigten Haushalt oder mit Einwilligung des Studierendenparlaments erhalten.

§ 57 Haushalt des allgemeinen Hochschulsports (Sporthaushalt)

(1) Der Sportausschuss beschließt den Haushalt des allgemeinen Hochschulsports mit der Mehrheit der Mitglieder auf Vorschlag der Obleuteversammlung.

(2) Der Sportausschuss kann einzelnen Mitgliedern des Sportreferats eine Aufwandsentschädigung aus dem Sporthaushalt gewähren.

§ 58 Haushalt einer Fachschaft

Das Fachschaftsparlament beschließt den Haushalt der Fachschaft mit der Mehrheit der Mitglieder.

§ 59 Haushalt einer Fachgruppe

Die Sprecherin oder der Sprecher der Fachgruppe verfügt über den Haushalt der Fachgruppe.

§ 60 Haushalt der Fachschaftsräteversammlung

(1) Die Fachschaftsräteversammlung beschließt ihren Haushalt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen.

(2) Die Mittel der FSRV sind für fachschaftsübergreifende Projekte zu verwenden.

§ 61 Haushalt der Internationalen Studierendenschaft

(1) Das Parlament der internationalen Studierenden beschließt den Haushalt der Internationalen Studierendenschaft mit der Mehrheit der Mitglieder.

(2) Das Parlament der internationalen Studierenden kann einzelnen Mitgliedern des Rates der internationalen Studierenden eine Aufwandsentschädigung aus dem Haushalt der Internationalen Studierendenschaft gewähren.

Abschnitt VII Datenschutz

§ 62 Datenverarbeitung in der Studierendenschaft

(1) Alle Organe der Studierendenschaft verpflichten sich zum verantwortungsvollen Umgang mit allen personenbezogenen Daten.

(2) Die Rechte und Pflichten der Fachschaften in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten richten sich nach den allgemeinen Vorschriften zur Fachschaft.

§ 63 Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte

(1) ¹Das Studierendenparlament wählt eine*n Datenschutzbeauftragte*n der Studierendenschaft. ²Die gewählte Person erklärt sich mit der Annahme der Wahl auch mit der, durch das Studierendenparlament festgelegten, Vergütung einverstanden. ³Die*der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage ihrer*seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens gewählt, das sie*er auf dem Gebiet des Datenschutzrechtes und der Datenschutzpraxis besitzt.

(2) ¹Die Aufgaben der*des Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft entsprechen den üblichen gesetzlichen Rechten und Pflichten einer*eines Datenschutzbeauftragten für öffentliche Stellen. ²Die*der Datenschutzbeauftragte ist auf ihre*seine Rechte und Pflichten gesondert zu verpflichten.

(3) ¹Die*der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeit nicht den Weisungen der Studierendenschaft und ihren Organen. ²Umgekehrt ist die*der Datenschutzbeauftragte aber auch nicht weisungsbefugt gegenüber der Studierendenschaft und ihren Organen.

(4) ¹Für die Ausübung der Aufgaben des Amtes der*des Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft gelten die für die Studierendenschaft anwendbaren Regelungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. ²Die*der Datenschutzbeauftragte wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. ³Die*der Datenschutzbeauftragte scheidet vorzeitig aus ihrem*seinem Amt aus durch:

- a) Rücktritt,
- b) Widerruf,
- c) Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

⁴Die*der Datenschutzbeauftragte darf von der Studierendenschaft nicht wegen der Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben abberufen werden.

(5) ¹Die*der Datenschutzbeauftragte kann auf Grundlage ihres*seines Beschäftigungsverhältnisses oder eines Dienstleistungsvertrages tätig werden und erhält ein bzw. eine den Aufgaben und der Verantwortung entsprechendes angemessenes Entgelt beziehungsweise entsprechende angemessene Vergütung. ²§ 56 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Studierendenschaft hat der*dem Datenschutzbeauftragten die materiellen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und zur Erhaltung des Fachwissens erforderlich sind. ²Der finanzielle Rahmen dieser Ressourcen wird im Rahmen des Haushalts festgelegt. ³Sofern erforderlich, wird die Studierendenschaft personelle Ressourcen durch Begründung von Arbeitsverhältnissen oder Eingehung weiterer Dienstleistungsverträge schaffen; hierzu ist vorab der FSRV die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.

(7) Die*der Datenschutzbeauftragte hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Datenverarbeitungsangelegenheiten innerhalb der Studierendenschaft.

(8) ¹Die*der Datenschutzbeauftragte darf kein weiteres Wahlamt innerhalb der Studierendenschaft wahrnehmen außer als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied für Parlamente. ²Sie*Er darf kein stimmberechtigtes Mitglied von Kommissionen oder Ausschüssen sein und auch nicht dem StuPa-Präsidium angehören. ³Die*der Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe und Gremien, einschließlich Kommissionen und Ausschüsse, der Studierendenschaft beratend teilzunehmen. ⁴Dieser Beschluss tritt, abweichend von §68 (2) OrgS, sofort in Kraft.

(9) ¹Die Studierendenschaft wählt eine Stellvertretung für die*den Datenschutzbeauftragte*n mit den gleichen Voraussetzungen wie die*den Datenschutzbeauftragte*n. ²Sollte die*der Datenschutzbeauftragte in der Ausübung seiner Pflicht verhindert sein durch:

1. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt (insbesondere in den Fällen des § 63 Abs 4 Satz 3)
2. Befangenheit
3. Unvorhergesehene Abwesenheit

so tritt die Stellvertretung kommissarisch an ihre*seine Position und wird mit allen Pflichten und Rechten des Amtes belegt. ³Die*Der Datenschutzbeauftragte kann in geeigneten Fällen seine*ihre Stellvertretung mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen. ⁴Für die Durchführung dieser Aufgaben tritt die Stellvertretung vorübergehend an ihre*seine Position und wird mit allen Pflichten und Rechten des Amtes belegt.

(10) ¹Die Ämter der studentischen Datenschutzbeauftragten nehmen der*die Datenschutzbeauftragte der Studierendenschaft und seine*ihre Stellvertretung wahr. ²Sollte keine Stellvertretung bestimmt sein, so bestellt der*die Datenschutzbeauftragte eine Person aus dem Kreise seiner*ihrer Personalressourcen.

§ 64 Datenschutzmanager oder Datenschutzmanagerin

(1) Ein Fachschaftsparlament darf jeweils eine Datenschutzmanagerin oder einen Datenschutzmanager für seine Fachschaft wählen.

(2) Die Datenschutzmanagerin oder der Datenschutzmanager einer Fachschaft fungiert im Innenverhältnis als Kontaktperson gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft.

(3) Die Datenschutzmanagerin oder der Datenschutzmanager einer Fachschaft wird bis auf Widerruf oder Rücktritt gewählt.

§ 65 Auftragsverarbeitung

(1) Der AStA unterzeichnet Auftragsverarbeitungsvereinbarungen.

(2) Auf Anfrage einer Fachschaft unterzeichnet der AStA nach Beratung mit der oder dem Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung, insofern keine sachlichen Gründe dagegensprechen.

(3) Die Organe der Studierendenschaft haben vorrangig die Dienste bestehender Auftragsverarbeiter zu nutzen.

§ 66 Dokumentation

(1) Der AStA hält öffentlich eine Liste aller vorhandenen Datenschutzmanagerinnen und Datenschutzmanager der Fachschaften sowie eine Liste aller Auftragsverarbeiter vor.

(2) Der AStA dokumentiert zusätzlich dauerhaft alle Verarbeitungsverzeichnisse und alle Datenschutz-Folgeabschätzungen.

§ 67 Veränderungen

Über Änderungen des Abschnitts VII „Datenschutz“ entscheidet das Studierendenparlament nach Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft, die wenigstens in Textform vorliegen muss.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 68 Rechtscharakter und Änderung

(1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(2) ¹Satzungsänderungen erfordern eine Änderung des Wortlautes dieser Satzung. ²Sie treten auf dieselbe Weise in Kraft wie diese Satzung.

§ 69 Ergänzungsordnungen

Ergänzungsordnungen dieser Satzung sind insbesondere

- a) die Finanzordnung,
- b) die Beitragsordnung,
- c) die Wahlordnung,
- d) die Urabstimmungsordnung,
- e) die Sportordnung,
- f) die Lehramtsstudierendenvertretungsordnung,
- g) die Ordnung über die Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung an der Georg-August-Universität Göttingen,
- h) die Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch die Semestertickets verursachter finanzieller Härten (LeMSHO).

§ 70 Übergangsbestimmungen

(1) Die bestehende Finanzordnung, die bestehende Wahlordnung und die bestehende Geschäftsordnung des Studentenparlamentes bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Ordnungen

gültig, die Satzung für den allgemeinen Hochschulsport bleibt bis zum Inkrafttreten der Sportordnung gültig; dies gilt nur für Bestimmungen, die dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft, der Fachschaftsordnung und der Ausländischen Studentinnen- und Studentenordnung gebildeten Organe bleiben bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode bestehen.

(3) Die aktuelle Legislaturperiode des Studentenparlaments, des AStA, der Fachschaftsparlamente, der Fachschaftsräte, der Fachgruppensprecher, des Ausländischen Studentinnen- und Studentenparlaments und des Ausländischen Studentinnen- und Studentenrats endet am 31. März 2004.

(4) ¹Die für die nächste Legislaturperiode bereits gewählten Organe Studentenparlament, Fachschaftsparlamente, Fachschaftsräte, Fachgruppensprecher, Ausländisches Studentinnen- und Studentenparlament und Ausländischer Studentinnen- und Studentenrat übernehmen die Funktion von Studierendenparlament, Fachschaftsparlamenten, Fachschaftsräten, Fachgruppensprecherinnen und Fachgruppensprecher, Ausländischem Studierendenparlament und Ausländischem Studierendenrat dieser Satzung. ²Die nächste Legislaturperiode beginnt am 1. April 2004 und endet gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

(5) ¹Das Amt des FSRV-Sprechers geht mit Inkrafttreten dieser Satzung in das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten der FSRV über. ²Das Amt des Fachschaftsreferenten geht mit Inkrafttreten dieser Satzung in das Amt der Sprecherin oder des Sprechers der FSRV über. ³Die jeweiligen Personen bleiben im Amt. ⁴Ihre Legislaturperiode endet gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

(6) ¹Nach der Fachschaftsordnung gebildete Fachgruppen müssen vom jeweiligen Fachschaftsparlament gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zur Bildung von Fachgruppen mit Mehrheit der Mitglieder bestätigt werden, sonst gelten sie zum Ende der nächsten Legislaturperiode als aufgelöst. ²Der AStA hat hierzu die Fachschaftsparlamente zu informieren und ggf. einzuberufen.

(7) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments der Legislaturperiode 21/22 erhalten die doppelte Höhe der festgelegten Aufwandsentschädigung.

(8) Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten, dessen Amtszeit am 01.01.2020 begann, endet mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments 2024.

§ 71 Inkrafttreten

(1) ¹Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 50 bis § 59 frühestens zum 1. April 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Satzung der Studentenschaft der Georg-August-Universität Göttingen,
- b) die Fachschaftsordnung der Studentenschaft der Georg-August-Universität Göttingen,
- c) die Ausländische Studentinnen- und Studentenordnung der Studentenschaft der Georg-August-Universität Göttingen.